

Vorlage

der Berichterstatter/innen

an den Haushalts- und Finanzausschuss

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

VORLAGE
16/3328

A07, A14, A07/1

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/9300

Einzelplan 04

Geschäftsbereich des Justizministeriums

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zu Einzelplan 04 gemäß § 54 Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen

Hauptberichterstatter	Abg. Dirk Wedel	FDP
Berichterstatter	Abg. Markus Weske	SPD
	Abg. Christian Möbius	CDU
	Abg. Martin Sebastian Abel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
	Abg. Dietmar Schulz	PIRATEN

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zu Einzelplan 04 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Anlage

Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zu Einzelplan 04 - Geschäftsbereich des Justizministeriums - am 29. September 2015

1. Teilnehmerinnen / Teilnehmer

Abg. Dirk Wedel	FDP
Abg. Christian Möbius	CDU
Abg. Martin Sebastian Abel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Daniel Möller	wissensch. Referent FDP
David Coenen-Staß	wissensch. Referent PIRATEN
LMR Klaus Petermann	Justizministerium
LMR'in Dr. Karin Schwarz	Justizministerium
RiOLG Dr. Alexander Meyer	Justizministerium
RD'in Sabine Mazannek	Justizministerium
MR'in Brigitte Lohaus	Finanzministerium
OAR'in Andrea Goschau	Finanzministerium
AR'in Beatrix Burtscheidt	Finanzministerium
OAR Sascha Symalla	Landtagsverwaltung

2. Allgemeines

Die Berichterstatterin und Berichterstatter der Fraktionen erörterten am 29. September 2015 den Einzelplan 04, Geschäftsbereich des Justizministeriums (Drucksache 16/9300), unter Heranziehung des Erläuterungsbandes Vorlage 16/3189 mit den zuständigen Vertretern und Vertreterinnen des Justizministeriums und des Finanzministeriums.

3. Im Einzelnen

Kapitel 04 010 Ministerium

Der Hauptberichterstatter hinterfragt die folgenden Punkte:

- Beim Titel 422 01 werde eine neue Stelle der Besoldungsgruppe B 4 geschaffen. Gibt es Überlegungen eine neue Gruppe im Ministerium einzurichten? Die Vertreter der Landesregierung bejahen entsprechende interne Überlegungen, die im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs stehen.
- Beim Titel 525 21 (Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechtswesens) sollen die IST-Ausgaben zum 1. September 2015 dargestellt werden. *Antwort zu Protokoll: Die Istaussgaben beliefen sich am 01.09.2015 auf rd. 17.600 Euro.*
- Im Zusammenhang mit dem Titel 526 01 (Sachverständige) seien verschiedene - teils erhebliche - Ansatzserhöhungen bei den Ausgaben für Sachverständige zu beobachten. Dies betreffe im Kapitel 04 210 die Titelgruppe 64 und den Titel 526 64 und in den Kapiteln 04 220, 04 230 und 04 410 jeweils den Titel 526 01. Die Ansatzserhöhung ergibt sich mit der Umsetzung der Informationssicherheitsleitlinie. *Ergänzung zu Protokoll: In diesem Zusammenhang sind die nachfolgenden Haushaltsstellen wie folgt verstärkt worden:*

<i>Kapitel 04 210 Titel 526 01</i>	<i>1.375.200 Euro</i>
<i>Kapitel 04 215 Titel 526 01</i>	<i>240.000 Euro</i>
<i>Kapitel 04 220 Titel 526 01</i>	<i>120.000 Euro</i>
<i>Kapitel 04 230 Titel 526 01</i>	<i>120.000 Euro</i>
<i>Kapitel 04 240 Titel 526 01</i>	<i>120.000 Euro</i>
<i>Kapitel 04 250 Titel 526 01</i>	<i>120.000 Euro</i>
<i>Kapitel 04 410 Titel 526 01</i>	<i>120.000 Euro</i>

Der Ansatz bei Kapitel 04 210 Titel 526 64 ist nicht betroffen. Eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahressoll ist insoweit nicht erfolgt.

Es ist beabsichtigt, sich in diesem Zusammenhang externen Sachverständigen zu bedienen. Diese Leistungen sind zu vergüten.

- *Zum Titel 547 10 (Ausgaben für den Landespräventionsrat sowie seiner Geschäftsstelle) soll der Stand der IST-Ausgaben zum 1. September 2015 dargestellt werden. Zudem soll die Kalkulation für den Ansatz offengelegt werden. Antwort zu Protokoll: Die Istausgabe zum 01.09.2015 beträgt 10.700 Euro. Für das Jahr 2016 ist folgende Verwendung der Mittel geplant:*

<i>Qualifizierung von Landesbediensteten</i>	<i>1.500</i>	<i>Euro</i>
<i>Eigene Veranstaltungen</i>	<i>40.000</i>	<i>Euro</i>
<i>Teilnahme am Deutschen Präventionstag</i>	<i>15.000</i>	<i>Euro</i>
<i>Vergabe von Forschungsvorhaben</i>	<i>100.000</i>	<i>Euro</i>
<i>Filmprojekt „Sichere Netzwelten“</i>	<i>20.000</i>	<i>Euro</i>
<i>Rückblick/Auswertung der Kampagne 2015</i>	<i>20.000</i>	<i>Euro</i>
<i>Sonstiges</i>	<i>3.500</i>	<i>Euro</i>

Die vorstehenden Planungen können im Laufe eines Jahres Änderungen erfahren, zumal insbesondere größere Projekte im Gremium abgestimmt werden müssen. Insgesamt ist eine stärkere wissenschaftliche Ausrichtung des Landespräventionsrates geplant bei weiterhin angestrebter Einbindung örtlicher Projekte.

- *Im Zusammenhang mit dem Titel 631 00 (Kostenausgleich für Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte) soll es ein weiteres Verfahren geben. Der Gegenstand des Verfahrens soll erläutert werden. Antwort zu Protokoll: Der Fall betrifft eine Stichtagsregelung aus dem Nichteheleinerbrecht. Der 1943 geborene Beschwerdeführer ist aufgrund des Gesetzes über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder vom 19. August 1969 (NEhelG), das am 1. Juli 1970 in Kraft trat, von dem Erbrecht nach seinem leiblichen Vater, der die Vaterschaft sogar kurz nach der Geburt des Beschwerdeführers anerkannt hatte, ausgeschlossen. Die genannte, inzwischen aufgehobene Stichtagsregelung bestimmte, dass nach dem 1. Juli 1949 - kurz nach Inkrafttreten des Grundgesetzes - geborenen nichtehelichen Kindern beim Ableben des Vaters ein Erbersatzanspruch gegen die Erben in Höhe des Wertes des Erbteils zusteht. Vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder waren nach Art. 12 § 10 Abs. 2 Satz 1 NEhelG vom gesetzlichen Erbrecht und dem Anspruch auf finanzielle Entschädigung ausgeschlossen.*

Bayern und Hamburg haben rechtlich gleich, tatsächlich aber etwas abweichend gelagerte Fälle. Der Fall wirft komplizierte völkerrechtliche Fragen auf, eine Tendenz, wie der EGMR voraussichtlich entscheiden wird, ist nicht absehbar.

Kapitel 04 020 - Allgemeine Bewilligungen

./.

Kapitel 04 210 - Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Der Berichterstatter der Fraktion der CDU möchte wissen, weshalb bei den Einnahmen der Ansatz 25 Mio. EURO geringer ist als im Vorjahr. Die Vertreter der Landesregierung führten dazu aus, dass die Kalkulation sich an der IST-Entwicklung des Jahres 2014 orientiert. Weitere Einnahmensteigerungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sind nicht zu erwarten. Die Landesregierung geht von einer Verstetigung der Einnahmen auf diesem Niveau aus.

Der Hauptberichterstatter hinterfragt die folgenden Punkte:

- Wie kommt es zu der Ansatzreduzierung beim Titel 427 01 (Entgelte für Aushilfen)? Die Ansatzreduzierung ergibt sich im Wesentlichen aus einer Verlagerung in das Kapitel 04 215. Weiterhin erfolgte eine Verlagerung von Mitteln in das Kapitel 04 220 Titel 427 01 aufgrund eines erhöhten Bedarfs im Rahmen der Asyl-/Flüchtlingsproblematik.
- Zum 1. Januar 2015 befanden sich 3.565 Referendarinnen und Referendare, im juristischen Vorbereitungsdienst. Diese Zahl sei die Fortschreibung der Darstellung in der Vorlage 16/2281.
- Zum Titel 546 02 (Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte) gehe man nach einem hausinternen fachlichen Votum von einem geringeren Ansatz aus. Dieser werde voraussichtlich auskömmlich sein.
- Zum Titel 546 40 (Zinsen hinterlegter Gelder und Auslagen in Hinterlegungssachen) sei keine Reduzierung des Ansatzes erfolgt, obschon die Rechtsgrundlage weggefallen sei. Die Vertreter der Landesregierung führten dazu aus, dass die Verzinsungspflicht gemäß § 12a HintG NRW erst nach Erlass der Herausgabeanordnung entsteht. Da kein landesweiter Gesamtüberblick über die Altfälle vorliege, soll der Ansatz unverändert bleiben.
- Beim Titel 633 10 (Kosten der nachsorgenden Betreuung entlassener Gefangener in forensischen Ambulanzen) wird um Angabe der IST-Werte zum 01.09.2015 gebeten, da der Ansatz sehr hoch sei. *Antwort zu Protokoll.* Die ersten Ausgaben sind bei dieser Haushaltsstelle am 10.09.2015 kassenwirksam geworden und betragen 234.200 Euro. Bis zum Jahresende werden Ausgaben im Umfang von insgesamt rd. 750.000 € erwartet.
- Wann erfolgte die letzte Erhöhung der Sätze für die freien Träger bei den Titeln 684 10 (Zuwendungen an freie Träger der Strafgefangenenhilfe und zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit) und 684 11 (Zuschüsse zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs). *Antwort zu Protokoll:* Die (einvernehmliche) Festsetzung der Fallpauschalen erfolgte hinsichtlich des Täter-Opfer-Ausgleichs (Kapitel 04 210 Titel 684 11) im Jahr 2006, hinsichtlich des Förderbereichs Straffälligenhilfe (Kapitel 04 210 Titel 684 10) im Jahr 2008.

Der Berichterstatter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hinterfragt, inwieweit die Ausgaben der Titelgruppen 63 und 64 korrespondieren und weshalb es in diesem Bereich zu einem so erheblichen Aufwuchs komme. Die Vertreter der Landesregierung teilen dazu mit, dass der Aufwuchs in der Titelgruppe 63 mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zusammenhänge. Zudem werde die IT-Struktur zentralisiert. In gewissem Maße kann der Aufwuchs durch Wegfall von Ausgaben bei der Titelgruppe 64 gegenfinanziert werden.

Kapitel 04 215 - Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften

./.

Kapitel 04 220 - Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Der Berichterstatter der Fraktion der CDU konstatiert, dass die Anzahl der Richterstellen unverändert sein. Er frage sich, wie die steigende Zahl von Asylverfahren bei gleichbleibender Richterzahl erledigt werden sollen. Die Vertreter der Landesregierung teilen dazu mit, dass der 2. Nachtragshaushalt 2015 in dem Entwurf noch nicht nachvollzogen sei. Dies werde mittels einer Ergänzungsvorlage geschehen. *Korrektur zu Protokoll: Die mit dem 2. Nachtragshaushalt 2015 neu eingerichteten 22 Planstellen für Richter/Richterinnen am Verwaltungsgericht sind im Haushaltsentwurf 2016 nachvollzogen worden. Noch nicht einbezogen sind die mit dem 3. Nachtragshaushalt 2015 zusätzlich eingerichteten 76 Planstellen und Stellen, davon 37 für Richter/ Richterinnen am Verwaltungsgericht.*

Kapitel 04 230 Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster:

Der Hauptberichterstatter nimmt Bezug auf die IST-Ausgaben des Jahres 2014 beim Titel 412 00 (Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige) in Höhe von 154.000 EURO. Im Jahr 2016 seien allerdings erneut nur 136.700 EURO vorgesehen. Die Vertreter der Landesregierung teilen dazu mit, dass das Verfahrensaufkommen im Bereich der Finanzgerichte geringer ist als in den Vorjahren, weshalb kein höherer Ansatz gerechtfertigt war.

Kapitel 04 240 Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte

./.

Kapitel 04 250 Landessozialgericht und Sozialgerichte

./.

Kapitel 04 410 Justizvollzugseinrichtungen

Der Berichterstatter der Fraktion der CDU bittet um Erläuterung, weshalb beim Titel 684 30 (Zuwendungen für den Vollzug der Jugendstrafe in freien Formen) der Mittelansatz unverändert sei, obschon das Projekt bereits im Frühjahr 2014 gestoppt worden sei. Die Vertreter der Landesregierung führen dazu aus, dass sie einer Entscheidung des Rechtsausschusses des Landtags in dieser Angelegenheit nicht vorgreifen wollen. Zum Titel 514 60 (Sonstige Kosten für die Versorgung und Betreuung der Gefangenen) hinterfragt er die Ansatzserhöhung bei generell rückläufigen Gefangenzahlen. Dies sei - so die Landesregierung - zum großen Teil auf die allgemeine Kostensteigerung im Lebensmittelbereich zurückzuführen, beispielsweise im Bereich der Molkereiprodukte. Weiterhin bittet der Hauptberichterstatter um Mitteilung, ob die zusätzlichen Sachmittel zur Bekämpfung extremistischer Tendenzen im Justizvollzug bei Kapitel 04 410 Titel 547 60 veranschlagt seien. Dies wurde bejaht.

Der Berichterstatter der Fraktion der SPD möchte wissen (erfragt durch den Hauptberichterstatter), wo die Imame ansässig sein werden, die nunmehr eingestellt werden sollen. In diesem Zusammenhang bittet der Hauptberichterstatter um Erläuterung, wo im Haushalt die im Vorwort zum Erläuterungsband erwähnten vier Stellen für Islamwissenschaftler zu finden sind und wie der Sachstand des Einstellungsverfahrens ist. Die Vertreter der Landesregierung führten aus, dass die Stellen bei Kapitel 04 410 Titel 428 01 veranschlagt seien und verwiesen auf die Erläuterungen im Haushaltsentwurf auf Seite 213. Die Auswahlverfahren seien fortgeschritten. Drei Bewerber seien bereits ausgewählt worden. Organisatorisch sollen die Islamwissenschaftler an die Justizvollzugsanstalt Remscheid angebunden werden.

Weitere Antwort zu Protokoll: In den Justizvollzugsanstalten sind rd. 122 Imame tätig (Stand von Februar 2015). Die Abfrage im Februar 2015 bei allen Justizvollzugsanstalten hatte zudem ergeben, dass lediglich in der JVA Münster dem Imam, der das Freitagsgebet durchführt, eine Aufwandsentschädigung von 18 € pro Termin bezahlt wird. Weitere drei Justizvollzugsanstalten hatten berichtet, dass sie - teils nur bei Bedarf - Fahrtkosten erstatten würden. Die anderen Justizvollzugsanstalten hatten zur

Frage einer Aufwandsentschädigung Fehlanzeige erstattet. Diese Fehlanzeige wird vermutlich auch damit zusammenhängen, dass die meisten Imame / Religionsbeauftragten über das türkische Generalkonsulat entsandt werden (117 der 122 Imame). Hierzu hatte Herr Minister in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 11.03.2015 ausführlich vorgetragen. Da nach derzeitigem Stand angedacht ist, die Anzahl der Imame und die Frequenz deren Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten künftig zu erhöhen, bedarf es voraussichtlich vermehrt auch anderer Imame, also z.B. solcher aus muslimischen Gemeinden bzw. örtlichen Moschee-Vereinen. Da diese Imame nach hiesiger Einschätzung nicht ohne Aufwandsentschädigung oder Fahrtkostenersatz in die Justizvollzugsanstalten kommen werden, sind die Mittel im Haushalts-Entwurf 2016 veranschlagt worden. Es sind also bereits 122 Imame zum Einsatz gekommen. Auf das Protokoll der Sitzung des Rechtsausschusses vom 11.03.2015 (APr 16/851) wird wegen weiterer Einzelheiten hingewiesen.

Der Hauptberichtersteller hinterfragt ferner folgende Punkte:

- Die veranschlagten Ausgaben für Gestellungsverträge (Titel 429 10) unterschreiten die Istausgaben des Jahres 2014. Dies lasse - so die Vertreter der Landesregierung - nicht den Schluss zu, dass weniger Geistliche in den Anstalten tätig seien, vielmehr hänge die Abweichung des Ansatzes von den Istausgaben mit den Deckungsmöglichkeiten der Gesamtausgabenbudgetierung zusammen. *Antwort zu Protokoll: Es gibt insgesamt keine Reduzierung bei den Gestellungsverträgen. Es stehen 46,75 Stellenanteile zur Verfügung, deren Verteilung auf die jeweiligen Anstalten grundsätzlich beibehalten werden soll. Differenzen können im Übrigen durch verspätete Abrechnungen von Gestellungskosten oder Wechseln auf Seiten der Seelsorger/innen entstehen.*
- Zum Titel 525 30 (Supervision der Bediensteten) begründet die Landesregierung die geringe IST-Ausgabe im Jahr 2014 mit der Haushaltssperre.
- Im Zusammenhang mit der Vergabe von Untersuchungsaufträgen im Rahmen der Reform des Strafvollzuges und der Sicherungsverwahrung sei ein jährlicher Bericht an den Rechtsausschuss zugesagt worden, der bislang noch aussteht (vgl. Vorlage 16/1263). *Antwort zu Protokoll: Die in den Vorlagen 16/1263 und 16/2281 niedergelegte Zusage, den Fachausschuss über die von der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden zur Verfügung gestellten Auswertungsberichte zu informieren, ist vorgemerkt. Die abschließenden schriftlichen Auswertungen der Kriminologischen Zentralstelle für die Jahre 2014 und 2015 liegen allerdings noch nicht vor. Als Ursache wurden auf Nachfrage teilweise verzögerte Datenlieferungen aus den Ländern benannt. Mit einer Übersendung sei frühestens im Herbst 2015 zu rechnen.*
- Zum Titel 547 53 (Übergangsmanagement für (ehemalige) Strafgefangene zur beruflichen Reintegration) soll der IST-Abfluss der Mittel zum 1. September 2015 dargestellt werden. *Antwort zu Protokoll: Die Istausgabe beträgt 705.135 Euro.*
- Zum Titel 547 54 (Übergangsmanagement für die Sicherungsverwahrung) stellt sich die Frage, ob es ein Konzept gibt, da die Mittel neu eingestellt worden sind. Die Vertreter der Landesregierung teilen hierzu mit, dass eine Konzentration (ehemaliger) Sicherheitsverwahrter im Bereich der Stadt Werl vermieden werden soll. *Weitere Antwort zu Protokoll: Es gelten die „Gemeinsamen Leitlinien für ein Übergangsmanagement zur Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (Stand: 12.02.2015)“ sowie das diese Leitlinien ergänzende Schreiben der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe vom 19.04.2015. Die genannten Unterlagen sind als Anlage beigefügt.*
- Zum Titel 684 11 (Zuwendungen an freie Träger zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Inhaftierten) soll das Konzept für die neu eingestellten Mittel erläutert werden. *Antwort zu Protokoll: Im Rahmen eines Pilotprojekts*

werden auf der Grundlage des „Konzepts für das Projekt Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug“ gegenwärtig Möglichkeiten eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug in der JVA Schwerte erprobt. Die Schwerpunkte sind auf eine materielle Schadenswiedergutmachung, Schaffung eines mittelbaren Dialogs zwischen Täter und Opfer sowie ggf. auch die persönliche Auseinandersetzung der an der Straftat beteiligten Personen ausgerichtet. Das Modellprojekt läuft seit dem Frühjahr 2015, ein erster Erfahrungsbericht ist zum Jahresende vorgesehen.

- Im Zusammenhang mit dem Titel 684 40 (Zuwendungen für Haftverkürzungen an freie Träger) soll erläutert werden, welche Indikatoren zu der Bewertung geführt haben, dass das Pilotprojekt erfolgreich bewertet wird. Die Vertreter der Landesregierung teilen dazu mit, dass die Anzahl der eingesparten Hafttage schlicht aufgelistet worden sei.

Kapitel 04 510 - Aus- und Fortbildungseinrichtung der Justizverwaltung

./.

Kapitel 04 900 - Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Ländern Preußen und Lippe des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen

./.

Beilage 01 Verpflichtungsermächtigungen

./.

Sonstige Fragen

Der Hauptberichterstatter bittet um Erläuterung folgender Punkte:

- Erläuterungsband S.23 ff.: Erbeten wird der Soll-Ist-Vergleich in Form einer vergleichbaren Darstellung wie in der Vorlage 16/2281 zu den Auslagen in Rechtssachen sowie eine separate Darstellung der Veranschlagungen für Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe. *Antwort zu Protokoll: Der Soll-Ist-Vergleich bei den Auslagen in Rechtssachen stellt sich für das Jahr 2014 wie folgt dar:*

Kapitel		Titel		Soll 2014	Ist 2014	Zweckbestimmung
04	020	532	10	26.700.000	0,00	Auslagen in Rechtssachen (einschl. Reisekosten)
04	210	532	10	400.125.000	411.871.545,11	Auslagen in Rechtssachen (einschl. Reisekosten) - ohne Auslagen in Insolvenzverfahren -
04	210	532	20	50.740.000	43.197.020,80	Auslagen in Insolvenzverfahren
04	220	532	10	2.187.000	2.034.999,33	Auslagen in Rechtssachen (Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, Reisekosten der Gerichtspersonen, Prozesskostenhilfe sowie sonstige Auslagen in Rechtssachen)
04	220	532	20	9.000	4.768,81	Auslagen in Rechtssachen (Verfahren vor den Heilberufsgerichten)
04	220	532	30	2.000	870,70	Auslagen in Rechtssachen (Verfahren vor den Architektenberufsgerichten)
04	220	532	40	2.000	8,70	Auslagen in Rechtssachen (Verfahren vor den Berufsgerichten für Beratende Ingenieure und Ingenieure im Bauwesen)
04	230	532	00	320.000	288.842,68	Auslagen in Rechtssachen
04	240	532	00	16.000.000	17.523.951,75	Auslagen in Rechtssachen
04	250	532	00	48.950.000	49.166.904,57	Auslagen in Rechtssachen
Summe				545.035.000	524.088.912,45	

Der Haushaltsentwurf 2016 enthält Ausgaben für Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe in nachstehender Höhe:

<i>Prozesskostenhilfe:</i>	<i>48.228.000</i>
<i>Verfahrenskostenhilfe:</i>	<i>89.211.000</i>
<i>Beratungshilfe:</i>	<i>20.704.000</i>

- Erläuterungsband S. 85 - Anteil der industriellen Arbeitsmöglichkeiten und Rückgang der Zahl der arbeitstäglich durchschnittlich beschäftigten Gefangenen. *Antwort zu Protokoll: Im Erläuterungsband 2016 wird die Zahl der im vierten Quartal 2014 arbeitstäglich durchschnittlich beschäftigten Gefangenen dargestellt. Bezogen auf das gesamte Jahr 2014 waren 9.736 Gefangene im Durchschnitt arbeitstäglich beschäftigt. Im Einzelnen stellt sich die durchschnittliche Beschäftigung wie folgt dar:*

Eigenbetriebe	1.439 Gefangene (14,8 %)
Arbeitstherapeutische Beschäftigung	526 Gefangene (5,4 %)
Unternehmerbetriebe	1.400 Gefangene (14,4 %)
Außenarbeiten	830 Gefangene (8,5 %)
Freies Beschäftigungsverhältnis	545 Gefangene (5,6 %)
Selbstbeschäftigung	10 Gefangene (0,1 %)
Arbeiten für die JVA	2.895 Gefangene (29,7 %)
Berufliche Bildung	1.286 Gefangene (13,2 %)
Schulische Bildung	805 Gefangene (8,3 %)

Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr dürfte nicht zuletzt auf die Haushaltsperre zurückzuführen sein, da aufgrund dessen weniger Aufträge aus der Landesverwaltung an die Eigenbetriebe der Justizvollzugsanstalten vergeben werden konnten. Nach wie vor finden etwa 40 % der arbeitenden Gefangenen Arbeitsmöglichkeiten in Form industrieller Arbeitsplätze.

- Erläuterungsband S. 101: Konzepte und Berichtsstrukturen für EPOS werden derzeit erarbeitet. Es handele sich um einen gerade begonnenen Prozess.
- Erläuterungsband S. 107: Die Zielwerte 2016 von 21.200 bei den Erstaufnahmen (Zugänge aus der Freiheit) und 12.200 bei den Abgängen (Ende der Strafe) scheinen widersprüchlich. *Antwort zu Protokoll: Nach der Definition der Vollzugsgeschäftsordnung sind unter Abgängen die Fälle zu verstehen, in denen der/die Gefangene die JVA verlässt und nicht vor Ablauf des Tages zurückkehrt, sowie die Fälle, in denen eine Freiheitsentziehung beendet ist, der/die Gefangene jedoch zu weiterer Freiheitsentziehung in der Anstalt verbleibt (Übertritt). Daher sind die Abgänge, bei denen das Ende der Strafe erreicht ist, naturgemäß nur ein (kleiner) Teil aller Abgänge. Der größte Teil der Abgangsfälle im Jahr 2014 sind u.a. vollzugsöffnende Maßnahmen (Beurlaubungen, heute: Langzeitausgang). Neben Abgängen aus Anlass des Endes der Strafe haben viele Gefangene die Anstalt aus anderen Gründen dauerhaft verlassen (z.B. vorzeitige Entlassung aufgrund der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung, Fälle des § 35 BtMG, Gnade aufgrund der sog. Weihnachtssamnestie pp.). Der Umstand, dass die Entlassungen beim Ende der Strafe deutlich geringer als die Erstaufnahmen sind, ist ein Indiz für gute Behandlungsarbeit, denn nur dadurch kommt es zu einer hohen Zahl vorzeitiger Entlassungen. Die Kennzahl „Abgänge - Ende der Strafe“ ist daher zwingend (wie in den Zielwerten für 2016 angegeben) kleiner als die Zahl der Erstaufnahmen.*

- Eingangszahlen nach PEBB§Y des Jahres 2014: Die Vertreter der Landesregierung überreichen eine Übersicht:

	2010	2011	2012	2013	2014
Kapitel 04 210 (ordentliche Gerichtsbarkeit/Staatsanwaltschaften)					
Gerichte					
Eingänge in Zivil-, Straf- und Familiensachen	1.067.205	1.051.502	1.007.663	987.550	968.004
Veränderung % zu Vorjahr	0,0	-1,5	-4,2	-2,0	-1,98
Staatsanwaltschaften					
Eingänge	1.068.239	1.109.813	1.087.367	1.086.945	1.126.701
Veränderung % zu Vorjahr	-1,9	3,9	-2,0	-0,04	3,7
Kapitel 04 220 Verwaltungsgerichtsbarkeit					
Eingänge	49.132	44.351	48.538	55.537	48.359
Veränderung % zu Vorjahr	2,3	-9,7	9,4	14,4	-12,9
Kapitel 04 230 Finanzgerichtsbarkeit					
Eingänge	14.195	13.621	13.408	12.784	12.098
Veränderung % zu Vorjahr	1,0	-4,0	-1,6	-4,7	-5,4
Kapitel 04 240 Arbeitsgerichtsbarkeit					
Eingänge	100.462	96.000	98.024	98.999	94.596
Veränderung % zu Vorjahr	-15,4	-4,4	2,1	1,0	-4,4
Kapitel 04 250 Sozialgerichtsbarkeit					
Eingänge	90.880	86.511	84.267	86.408	83.287
Veränderung % zu Vorjahr	4,5	-4,8	-2,6	2,5	-3,6

- Erläuterungsband S. 81: Wie haben sich die Bestandsszahlen in der Sozialgerichtsbarkeit im Vergleich zu den anderen Gerichtsbarkeiten entwickelt. Die Vertreter der Landesregierung erläutern die Entwicklung wie folgt:

Jahr 2008	Jahr 2009	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014
Sozialgerichtsbarkeit						
80.774	84.666	88.964	87.535	85.117	88.652	86.291
ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil-, Straf- und Familiensachen)						
441.080	437.925*	434.280	420.857	398.550	398.402	395.831
Verwaltungsgerichtsbarkeit						
28.270.	29.238	30.426	28.074	27.309	28.577	29.541
Finanzgerichtsbarkeit						
16.753	15.933	15.585	14.880	14.321	13.849	12.848
Arbeitsgerichtsbarkeit						
32.051	37.079	29.179	27.033	28.856	30.022	27.960

*Aufgrund des FGG-Reformgesetzes erstreckt sich der Zeitraum im Jahr 2009 auf die Monate Januar bis August. Eine unmittelbare Vergleichbarkeit mit den nachfolgenden Jahren ist nicht gegeben.

- Der Hauptberichterstatter bittet um Angabe der Eingänge in Wirtschaftsstrafsachen. *Antwort zu Protokoll: Die Eingänge bei den Wirtschaftsstrafkammern haben sich seit dem Jahr 2010 wie folgt entwickelt:*

Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014
357	404	387	355	314

- Im Zusammenhang mit dem Justizvollzugsmodernisierungsprogramm sei im Haushalts- und Finanzausschuss darum gebeten worden, die Frage des Mittelabflusses und der Ausgaben des BLB NRW im Berichterstattergespräch zu klären. Die Vertreter der Landesregierung teilen mit, dass sich die Erläuterungen aus der Antwort auf die Kleine Anfrage 3770 ergeben (Drs. 16/9742).
- In den Erläuterungen zum Strafvollzugsgesetz sei ein Stellenmehrbedarf vom 135 Stellen (entspricht 4,8 Mio. EURO) für die Umsetzung des Gesetzes erwähnt worden. Die Abdeckung dieses Stellenbedarfs soll erläutert werden. Die Vertreter der Landesregierung stellen klar, dass keine zusätzlichen neuen Stellen eingerichtet werden, vielmehr erfolgt die Abdeckung durch einen optimierten Einsatz der vorhandenen Stellen.

Dirk Wedel MdL
Hauptberichterstatter

GEMEINSAME
Leitlinien für ein
Übergangsmanagement
zur Entlassung aus der
Sicherungsverwahrung

12.2.2015

Die Entwicklung der Leitlinien wurde unterstützt durch:

	Brigitte	Vorhagen	ASD Aachen
	Dietmar	Zumbusch	ASD Arnsberg
	Reinhard	Hau	AWO Hagen
	Andreas	Sellner	Caritas Diözesanverband Köln (Arbeitsausschuss Gefährdetenhilfe)
	Sabine	Bruns	Diakonie RWL (Arbeitsausschuss Gefährdetenhilfe)
	Dr. Wolfgang	Spellmeyer	Haus Bruderhilfe Essen
	Frank	Blumenkamp	JM NRW
Prof. Dr.	Michael	Kubink	JM NRW
	Dr. Georg	Winkel	JM NRW
	Peter	Wolters	JM NRW
	Rudolf	Baum	Fachbereich Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen
	Jutta	Hennig	JVA Aachen
	Anke	Boedecker	JVA Werl
	Daniela	Dahmen	JVA Werl
	Reiner	Limbach	Landkreistag NRW
	Holger	Brantin	LG Aachen
	Nina	Ermecke	LG Arnsberg
	Ralf	Beckmann	LKA NRW
	Joachim	Eschemann	LKA NRW
	Gunnar	Thon	LKA NRW
	Gabriele	Lapp	LVR
	Martin	Heilmann	LVR-Klinikum Essen
Dr. Peter		Hoppe	LWL
	Gabriele	Zumbrink	LWL

Inhalt

1. Lage der Untergebrachten	5
2. Grundidee	7
3. Phasenmodell	8
3.1 Graphik.....	9
3.2 Phase I	9
3.3 Phase II	10
3.4 Phase III	10
3.5 Phase IV.....	11
4. Beteiligte	12
5. Methodischer Ansatz	14
5.1 Die „helfende Beziehung“	14
5.2 Fallmanagement.....	14
6. Finanzierung	15
7. Umsetzung.....	16
7.1 Landesweite Fallverteilung.....	16
7.2 Steuerungsgruppe.....	17
7.3 Örtliche Arbeitskreise	17

Einleitung

Nach Neuordnung der Sicherungsverwahrung ist deren Ziel im Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW) neu definiert worden: „Der Vollzug der Sicherungsverwahrung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten. Die Gefahren, die von den Untergebrachten für die Allgemeinheit ausgehen, sind so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Die Untergebrachten sollen zugleich befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“¹.

Ein geeigneter „sozialer Empfangsraum“² ist der zentrale Dreh- und Angelpunkt für die Integration entlassener Untergebrachter. Je nach den individuellen Kompetenzen und Indikationen der Untergebrachten können das eine eigene Wohnung, ambulante, stationäre oder teilstationäre betreute Wohnformen, ein Seniorenheim, ein Hospiz oder die Heimkehr in bestehende Familienstrukturen sein. Damit ein effektives Übergangsmanagement mit und für die Untergebrachten individuell und bedarfsgerecht durchgeführt werden kann, muss bereits weit vor der Entlassung im Rahmen der vollzuglichen Planungen der soziale Empfangsraum vorbereitet werden.

Wegen der oftmals jahrelangen Inhaftierung / Unterbringung kann davon ausgegangen werden, dass familiäre oder sonstige soziale Bindungen und Alltagskompetenzen weitgehend weggebrochen sind, so dass viele der zur Entlassung anstehenden Untergebrachten bei ihren Bemühungen zu einer selbständigen Lebensführung eine intensive Unterstützung benötigen.

Dazu sollen die vorhandenen Angebote und Vernetzungsstrukturen genutzt werden. Die an der Wiedereingliederung beteiligten Stellen und Personen müssen frühzeitig, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, Aufgaben des Übergangsmanagements³ wahrnehmen

¹ § 1 SVVollzG NRW, Ziele

² § 20 SVVollzG NRW, Außenkontakte, Grundsatz (1) Außenkontakte sowie die Schaffung und Erhaltung des sozialen Empfangsraums sind zu fördern. Der Kontakt zu Angehörigen und anderen Personen, die einen günstigen Einfluss auf die Erreichung der Vollzugsziele haben, wird unterstützt.

³ § 58 SVVollzG NRW, Vorbereitung der Entlassung Im Rahmen der Vorbereitung der Entlassung wird rechtzeitig darauf hingewirkt, dass die Untergebrachten nach ihrer Entlassung insbesondere über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in

und dafür sorgen, dass Unterkunft, Arbeits- oder Beschäftigungsmöglichkeiten, sowie bei Bedarf therapeutische oder andere nachsorgende Maßnahmen den Untergebrachten zur Verfügung stehen.

Eine intensive Vorbereitung der Entlassung und Integration senkt das Rückfallrisiko. Dies bedeutet auch: Gelungene Integration ist auch ein Teil eines wirksamen Opferschutzes

Die vorliegenden Leitlinien wollen dazu einen Beitrag leisten. Sie sind unter Beteiligung aller relevanten Behörden / Institutionen und Verbände entwickelt worden.

1. Lage der Untergebrachten

Für die Untergebrachten stellt sich die Entlassungssituation als eine Phase der „freudigen“ Erwartung hinsichtlich der eigenen Lebensplanung dar, die oft mit einer erheblichen Selbstüberschätzung einher geht, aber auch erhebliche Unsicherheit nach zum Teil jahrelanger Unterbringung erzeugt. Die selbständige Lebensführung einschließlich der finanziellen Absicherung erfordert einen sozialen Empfangsraum mit stabilisierenden und kontrollierenden Faktoren. Dazu ist es notwendig, weit vor der Entlassung die Wohnsituation und die Sicherung des Lebensunterhaltes verbindlich zu klären und eine Bindung an Menschen aufzubauen, die als Bezugsperson sowohl für emotionale Bedürfnisse wie auch für Alltagsfragen zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibung des Vollzugsplans⁴ ist mit dem Untergebrachten abzuklären welche Art der Unterkunft / oder evt. Notwendige Unterbringung in Frage kommt und in welche Region die Entlassung geplant werden

therapeutische oder andere nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Die Zusammenarbeit nach § 5 Absatz 1 ist auf die Perspektiven der Untergebrachten nach der Entlassung auszurichten.

⁴ § 10 SSVollzG NRW Abs. I u. II

soll⁵. Im Rahmen dieser Fortschreibung des Vollzugsplans wird der weitere Unterstützungsbedarf festgestellt.

Die Untergebrachten benötigen in der Regel folgende Angebote, die bereits vor der Entlassung vorzubereiten sind:

- Soziale Stabilisierung
 - o Anbindung an eine feste Bezugsperson
 - o Unterstützung, Aufbau von sozialen Beziehungen
 - o Begleitete und unbegleitete vollzugsöffnende Maßnahmen⁶ (z.B. „Probewohnen“ bei Aufnahme in Einrichtungen)

- Strukturierter Tagesablauf
 - o Feste Zeiten, Sprechstunden, Hausdienste (Kochen, Putzen, Waschen, etc.), sonstige Angebote (bei Aufnahme in Einrichtungen).
 - o Möglichst Beschäftigungsangebote oder Arbeitseinsätze
 - o Feste Gesprächstermine mit der Bezugsperson
 - o Freizeitgestaltung, Anbindung an Vereine

- Unterstützung im Umgang mit Behörden
 - o Personalpapiere
 - o Melderechtliche Angelegenheiten
 - o Sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten
 - o Leistungsansprüche klären

- Gesundheitliche und psychische Stabilisierung
 - o psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen
 - o ärztliche Versorgung (z.B. Substitution)
 - o aktueller Gesundheitscheck vor der Entlassung; ärztliche Empfehlungen des Anstaltsarztes

⁵ Diese Planung berücksichtigt etwaige Interessen von Opfern (§ 7 SVVollzG NRW). Die endgültige Festlegung erfolgt durch die StVK im Beschluss zur Entlassung.

⁶ §§ 53 – 57 SVVollzG NRW

- Hilfe und Unterstützung im Umgang mit
 - o der Polizei (im Falle von KURS NRW)
 - o Medien und Presse

- Arbeitsmarktintegration
 - o Kontakt zu Jobcenter, Agentur für Arbeit, zuständigem kommunalen Träger (sog. Optionskommunen)
 - o Vermittlung in Arbeit oder eine adäquate Beschäftigung
 - o Schulische oder berufliche Qualifizierung

- Hilfe bei der selbständigen Lebensführung / Wohnungssuche
 - o Vorbereitung einer eigenständigen Haushaltsführung
 - o Unterstützung bei der Wohnungssuche

2. Grundidee

Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, dass alle beteiligten Personen, Institutionen und Dienststellen zu einem sehr frühen Zeitpunkt gemeinsam und in Abstimmung untereinander die Entlassung des Untergebrachten vorbereiten und begleiten. Mit der Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums fällt die Entscheidung in welche Region (Ort) die Entlassungsplanung geht. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Beteiligten vor Ort zu informieren und in die Planungen einzubeziehen. Die Planung wird in Bezug auf eine anstehende Entlassung konkreter, sobald die zuständige Strafvollstreckungskammer, nach ihrer jährlichen Anhörung des Untergebrachten, in einem entsprechenden Beschluss die Bedingungen für eine Entlassung skizziert und einen möglichen Entlassungszeitpunkt in Aussicht stellt.

Sobald die Grundentscheidung über die Art des sozialen Empfangsraums und die Region getroffen worden ist, wird ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle, einer Einrichtung (mit Erfahrung im Umgang mit Haftentlassenen) vor

Ort (oder in der Region) zur persönlichen Bezugsperson benannt und dem Untergebrachten ab sofort als "persönliche Ansprechperson" zur Seite gestellt. Diese Funktion wird über die Entlassung hinaus beibehalten, um eine kontinuierlich zur Verfügung stehende Bezugsperson zu haben.

Die Bezugsperson und gegebenenfalls entsprechende Einrichtungen werden in Abstimmung mit dem unter Nr. 7.1 benannten Gremium benannt.

Die Aufwendungen, die in diesem Betreuungsprozess bis zur Entlassung notwendig werden, sind durch die Justiz zu finanzieren (Nr. 6).

Für die Zeit nach der Entlassung sind die, für den im Einzelfall festgestellten Unterstützungsbedarf, notwendigen Aufwendungen im Zuge von Hilfeplanverfahren bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

3. Phasenmodell

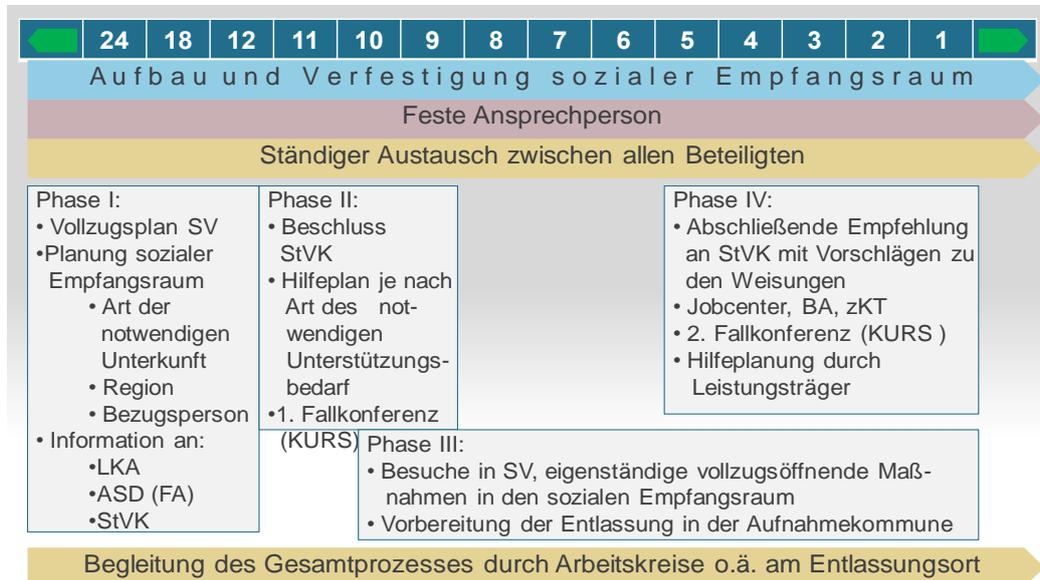
Der Gesamtprozess ist in vier Phasen aufgeteilt, die im Folgenden dargestellt werden.

3.1 Graphik

Justizvollzugsschule
Wuppertal – Fachbereich
Sozialarbeit/Sozialpädagogik



Prozess Übergangsmanagement SV



3.2 Phase I

Die erste Phase läuft während des gesamten Verlaufs der Sicherungsverwahrung. Im Rahmen der Vollzugsplanung ist ständig die Frage des sozialen Empfangsraums zu erörtern. Sobald hier Klarheit herrscht, ist gem. Nr. 5.1 eine geeignete Bezugsperson oder Anbieter/ Dienst zu suchen und anzusprechen, mit der die weitere Planung abzustimmen ist. Gemäß § 10 Abs. 3 SVVollzG NRW ist eine direkte Beteiligung in der Vollzugskonferenz möglich. Bei Eignung stehen zu diesem Zeitpunkt erste vollzugsöffnende Maßnahmen an.

Die Informationen über den Planungsstand sind bereits zu diesem Zeitpunkt an die zuständige Dienststelle des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und im Fall von KURS-NRW an das Landeskriminalamt NRW zu geben.

Dieser Zeitpunkt der Information liegt weit vor den Regelungen der AV zur Vorbereitung von Bewährungs- und Führungsaufsicht vom 28.08.2011 (4430 - IV.70 und 4263 - III.19) und zum gemeinsamen Runderlass des JM (04.02.2001 - III 18), des IM (4 - 62.12.03) und des MAGS (III BI - 1211.4) vom 13.01.2010 zu KURS NRW.

Die Phase I endet mit einer Fortschreibung der Vollzugsplanung und dem daraus resultierenden Bericht an die Strafvollstreckungskammer und der anschließenden Anhörung. Gegenüber der Strafvollstreckungskammer sollte angeregt werden, dass die Bezugsperson zu diesem Anhörungstermin geladen wird.

3.3 Phase II

Die zweite Phase beginnt mit einem Beschluss der Strafvollstreckungskammer der die Bedingungen zu einer möglichen Entlassung festlegt. Ein solcher Beschluss sollte regelmäßig ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin erfolgen.

Spätestens jetzt sind alle Beteiligten zu informieren und beginnen konkrete Schritte für die Umsetzung der Integration in den vorgesehenen sozialen Empfangsraum zu planen. Dazu gehört zunächst die Entscheidung über den im Einzelfall bestehenden Unterstützungsbedarf und sofern erforderlich die Einleitung entsprechender Hilfeplanverfahren (z.B. Antrag des Untergebrachten auf Wohnhilfen nach § 67 SGB XII)⁷ mit der dafür zuständigen Stelle.

Das Landeskriminalamt NRW wird im Fall von KURS NRW auf Initiative der Justizvollzugsanstalt die erste Fallkonferenz unter Beteiligung der Bezugsperson und gegebenenfalls des Anbieters/ Dienstes anberaumen. Themen werden die Resozialisierung und auf Kontrolle ausgerichteten Maßnahmen der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe sein sowie polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und die Ausgestaltung möglicher Auflagen des Führungsaufsichtsbeschlusses nach der Entlassung.

3.4 Phase III

Phase III ist der Zeitraum in den letzten Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung. In diesen Zeitraum fällt eine Intensivierung der Beziehung und der Kontakte zur Bezugsperson im Rahmen von Besuchen in der Anstalt und bei vollzugsöffnenden

⁷ Siehe Schreiben der Landschaftverbände vom 19.4.2014 (Als Anlage beigelegt)

Maßnahmen in den sozialen Empfangsraum. Über die Erfahrungen und den Stand der Vorbereitungen besteht ein reger Austausch unter den Beteiligten.

Besonders beachtenswert sind hier vollzugsöffnende Maßnahmen. Selbst bei Untergebrachten, die für eigenständige vollzugsöffnende Maßnahmen nicht geeignet sind, sind regelmäßige Ausführungen in den sozialen Empfangsraum vorzusehen und durchzuführen.

3.5 Phase IV

In der Regel 3 - 4 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung erfolgt eine abschließende Stellungnahme durch die Justizvollzugsanstalt an die zuständige Strafvollstreckungskammer mit dem genauen Stand der Entlassungsvorbereitungen und dem geplanten Übergang. In diese Stellungnahme fließen Anregungen zu Weisungen für die Führungsaufsicht mit ein. Diese Weisungen sollten im Vorfeld mit der Bezugsperson bzw. dem Anbieter/ Dienst und der Führungsaufsicht - bei KURS-Sachverhalten mit den erforderlichen Beteiligten im Rahmen einer Fallkonferenz - abgestimmt werden.

Zu diesem Zeitpunkt erfolgt auch die endgültige Hilfeplanung (bei Unterbringung in einer Einrichtung oder im Rahmen eines ambulant betreuten Wohnens) durch die zuständigen Leistungsträger und die Entscheidung an die leistungsberechtigte Person.

Weiterhin erfolgen zu diesem Zeitpunkt ebenfalls Kontaktaufnahmen mit dem Jobcenter, der Agentur für Arbeit, dem Sozialamt oder den zuständigen kommunalen Trägern zur Vorbereitung von Anträgen auf den Bezug von ALG1, ALG 2 oder SGB XII.

Auch findet in diesem Zeitraum ggf. eine weitere Fallkonferenz im Rahmen von KURS NRW statt, in der abschließend die Abstimmungen der Polizei, der Führungsaufsicht und weiteren Beteiligter erfolgen. Auch hier sind die Bezugsperson und gegebenenfalls die Anbieter/ Dienste zu beteiligen.

Die Phase IV endet mit der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung. Die Fallverantwortung geht zu diesem Zeitpunkt von der Justizvollzugsanstalt auf den ambulanten Sozialen Dienst (Führungsaufsicht) über.

4. Beteiligte

Beteiligte am Prozess des Übergangsmanagements sind regelmäßig:

- Die Justizvollzugsanstalten Aachen, Werl und die Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen
- Der ambulante Soziale Dienst (Führungsaufsicht) am Entlassungsort
- Das Landeskriminalamt NRW (im Falle von KURS NRW)
- Die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde (im Falle von KURS NRW)
- Die im Einzelfall benannte Ansprechperson.

Dazu kommen je nach Einzelfall:

- Der vom Leistungsträger benannte und als geeignet angesehene Anbieter/Dienst für die benötigte Unterstützung im Rahmen einer ambulanten, teilstationären oder stationären Betreuung

- Fachberatungsstellen
 - Drogen- u. Suchtberatungsstellen
 - Psychiatrische Fachambulanzen
 - Schuldnerberatung

- Behörden
 - Sozialleistungsträger
 - Jobcenter
 - Sozialamt
 - Wohnungsamt

- Weitere im Einzelfall notwendige Behörden / Institutionen und Einzelpersonen.

5. Methodischer Ansatz

Der methodische Ansatz der diesen Leitlinien zu Grunde liegt, baut auf zwei Säulen auf.

5.1 Die „helfende Beziehung“

Für die Gestaltung eines sozialen Empfangsraums und für die Akzeptanz durch den Unterbrachten ist eine funktionierende, professionelle, empathische Beziehung erforderlich. Diese Rolle übernimmt im Gesamtprozess die benannte Bezugsperson. Sie hat den Auftrag, eine professionelle empathische Beziehung zu dem Unterbrachten aufzubauen und ihm als Vertrauensperson zur Verfügung zu stehen. Dazu zählen zu Beginn des Prozesses regelmäßige Besuche in der Anstalt und im weiteren Verlauf die Begleitung bei vollzugsöffnenden Maßnahmen. Sie übernimmt darüber hinaus - nach Abstimmung mit dem verantwortlichen Fallmanagement - einzelne Aufgaben im Rahmen des Übergangsmanagements.

Die Bezugsperson wird an der Vollzugsplanung (§ 10 Abs. 3 SVVollzG NRW) und an den Fallkonferenzen gemäß KURS NRW beteiligt.

5.2 Fallmanagement

Zur Steuerung des Gesamtprozesses ist ein Fallmanagement (Case-Management) notwendig. Während der laufenden Sicherungsverwahrung liegt die Verantwortung dafür bei der Justizvollzugsanstalt (Sozialdienst). Die Aufgabe liegt im Wesentlichen darin, die durch die Vollzugsplanung festgelegten Maßnahmen einzuleiten und gegebenenfalls Fachberatungsstellen einzuschalten und die Erledigung zu kontrollieren. Die Verantwortung erstreckt sich ebenfalls auf die Informationspflichten gegenüber allen Beteiligten und das Nachhalten von Terminen und die Teilnahme an Fallkonferenzen und anderen Planungsbesprechungen.

Im Zuge der Entlassung geht die Verantwortung für das Fallmanagement auf den ambulanten Sozialen Dienst (Führungsaufsicht) über.

6. Finanzierung

Die Finanzierung der beschriebenen Bezugsperson soll über die Abrechnung von Fachleistungsstunden (FLS) erfolgen. Orientierung bieten dabei die Fachleistungsstundensätze, die durch die Landschaftsverbände für Einrichtungen gemäß § 67 SGB XII gewährt werden. Die Reisekosten werden gem. Justizentschädigungsgesetz (JEG) abgerechnet.

Zur Abrechnung und Planung soll folgendes Leistungsverzeichnis dienen:

FLS	48,44€ (ab 01.01.2015 50,57 €)	gem. LVR
RK	0,30 €	gem. JEG
Übernachtung	50,00 €	

Tätigkeit / Ereignis / unter Beteiligung der Ansprechperson	FLS		
	Anzahl	Std.	Summe
Besuch in JVA / Besuch des Untergebrachten u. Vollzugskonferenz z. weiteren Planung / Kontakt zu weiteren relevanten Stellen	1	4	199,28 €
Vollzugsöffnende Maßnahmen in den sozialen Empfangsraum	1	4	199,28 €
Besuche des Untergebrachten u. Kontakt mit JVA Abstimmung der Maßnahmen, Fortschreibung der Planung	1	4	199,28 €
Vollzugsöffnende Maßnahmen in den sozialen Empfangsraum / Probewohnen in einer Einrichtung (Eignung für unbegleitete vollzugsöffnende Maßnahmen)	1	6	298,92 €
Fallkonferenz KURS NRW, Abstimmung der polizeilichen Maßnahmen u. Weisungen für die FA.	1	3	149,46 €
Vollzugsöffnende Maßnahmen in den sozialen Empfangsraum / Probewohnen in einer Einrichtung / Kosten der Übernachtung etc.	1		50,00 €

Der genaue Umfang der Leistungen ist im Einzelfall, auf Grundlage der Vollzugsplanung, zwischen Justizvollzugsanstalt und Einrichtung bzw. Beratungsstelle/ Anbieter/ Dienst vertraglich zu regeln.

Die Mittel werden im Justizhaushalt zur Verfügung gestellt.

7. Umsetzung

7.1 Landesweite Fallverteilung

Der ggf. im Einzelfall festgestellte Hilfebedarf und der geplante soziale Empfangsraum bilden die Grundlage für eine Arbeitsgruppe, die sich mit der konkreten Zuweisung (Suche) an eine Beratungsstelle oder an einen Anbieter/Dienst (ambulant o. stationär) befasst. Von dort wird dann eine Bezugsperson benannt.

An dieser Arbeitsgruppe sind beteiligt:

- **Justizministerium**
 - Fachbereich Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen
- **Justizvollzug**
 - JVA Aachen
 - JVA Werl
 - Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen
- **Innenministerium**
 - Landeskriminalamt (im Falle von KURS NRW)
- **Liga der Wohlfahrtsverbände**
 - Fachausschuss Gefährdetenhilfe
- **Landschaftsverbände**
 - LVR
 - LWL
- **Kommunale Spitzenverbände**
 - Städtetag NRW
 - Landkreistag NRW

- Städte und Gemeindebund NRW
- **Ambulanter Sozialer Dienst**
 - ASD Aachen
 - ASD Arnsberg

Diese Arbeitsgruppe trifft sich halbjährig. Die Terminkoordination erfolgt über den Fachbereich Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen.

7.2 Steuerungsgruppe

Zur Begleitung des Prozesses der Implementierung wird eine Steuerungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Institutionen gebildet.

Nach Implementierung und Erprobung bewertet die Steuerungsgruppe die Erfahrungen und schreibt die Leitlinien fort.

7.3 Örtliche Arbeitskreise

Auf örtlicher Ebene (Entlassungsort (sozialer Empfangsraum)) nutzen die Beteiligten unter Nr. 4 die in der Regel vorhandenen Netzwerkstrukturen (Koordinierungskreise /"Runde Tische" o.ä) um das soziale örtliche Umfeld grundsätzlich zu informieren und Absprachen untereinander zu treffen.

In den jeweiligen Einzelfällen kann eine Vertreterin / ein Vertreter der Justizvollzugsanstalt an diesen Arbeitstreffen teilnehmen.

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen
Abteilung Justizvollzug
z.H. Herrn Wolters
Martin-Luther-Platz 40

40212 Düsseldorf

Münster/Köln, 19.04.2014

Gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände zum Konzeptentwurf für ein Übergangsmanagement bei Entlassung aus der Sicherungsverwahrung

Sehr geehrter Herr Wolters,

wie in der Sitzung am 18.03.2014 besprochen übersenden wir Ihnen hiermit unsere Anmerkungen zum vorliegenden Konzept „Übergangsmanagement für in Sicherungsverwahrung Untergebrachte – Geeigneter sozialer Empfangsraum“.

- Kein Automatismus vom Übergang „aus der Sicherungsverwahrung“ in ein „Leistungsangebot nach § 67 SGB XII“

In beiden bisherigen Sitzungen haben wir deutlich gemacht, dass es **keinen** Automatismus vom Übergang „aus der Sicherungsverwahrung“ in ein „Leistungsangebot nach § 67 SGB XII“ gibt. Die Leistungen nach § 67 SGB XII können im Einzelfall eine der erforderlichen nachgehenden Unterstützungsleistungen sein. Dies muss im Konzept deutlicher herausgearbeitet werden.

Hierzu regen wir an, in einer Anlage zum Konzept auszuführen, für welchen Personenkreis Leistungen nach §§ 67ff SGB XII in Zuständigkeit der Landschaftsverbände überhaupt in Betracht kommen.

Hierzu folgende Ausführungen:

Die Landschaftsverbände als überörtlicher Träger der Sozialhilfe sind neben den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung (§§ 53 ff. SGB XII) auch für Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) in

ambulanten und stationären Wohn- und Betreuungsformen zuständig. Es handelt sich dabei um individuelle Sozialhilfeansprüche, deren Erfüllung an besondere Voraussetzungen geknüpft ist. Diese treffen nicht regelhaft auf ehemals Sicherungsverwahrte zu, so dass für diese Menschen nicht zwangsläufig ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII besteht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen und aufgrund dessen Unterstützungsleistungen notwendig sind, wird im Rahmen eines individuellen Hilfeplanverfahrens geprüft.

In der Einleitung des Konzeptentwurfes wird dargestellt, dass ein geeigneter „sozialer Empfangsraum“ der zentrale Dreh- und Angelpunkt für die Integration entlassener Untergebrachter ist. Je nach den individuellen Kompetenzen und Indikationen der Untergebrachten kann das eine eigene Wohnung, ambulant, teilstationär oder stationäres betreutes Wohnen (vorwiegend § 67 SGB XII), ein Seniorenheim, ein Hospiz oder die Heimkehr in bestehende Familienstrukturen sein.

Aus der Einleitung und auch aus der Phasenmodellbeschreibung (Punkt 3 des Konzeptentwurfes) geht jedoch nicht deutlich hervor, dass **nicht** jeder Sicherungsverwahrte eine Wohnhilfe im Bereich der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII benötigt. Seitens der beiden Landschaftsverbände wird es daher als wichtig angesehen nochmals die individuellen sozialhilferechtlichen Ansprüche zur Inanspruchnahme einer Wohnhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII nachstehend deutlich zu benennen.

- Die Person muss dem Personenkreis der Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten zugehören.
- Die Hilfe muss geeignet sein, das Ziel der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten zu erreichen. Ein ablehnendes soziales Umfeld oder allgemeine Sicherheitsinteressen der Bevölkerung können i.d.R. mit den Mitteln der Sozialhilfe nicht beeinflusst werden.
- Bei dem Sicherungsverwahrten muss die Bereitschaft vorhanden sein, die Leistung anzunehmen. Die Leistung ist antragsabhängig.
- Die Einrichtungen der Hilfe gem. § 67 SGB XII verfügen i.d.R. über keine speziellen Konzeptionen für ehemals Sicherungsverwahrte.
- Eine Aufnahmeverpflichtung liegt nicht vor.

Bereits in Phase I soll mit dem Untergebrachten abgeklärt werden, ob die Anbindung an eine Einrichtung gem. § 67 SGB XII (s. Seite 3 oben und Seite 6) in Frage kommt. Schon zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine „Vorfestlegung“. Die Landschaftsverbände haben nicht die Möglichkeit im Rahmen des individuellen Hilfeplanverfahrens zu prüfen, ob eine Zugehörigkeit zum Personenkreis gem. § 67 SGB XII gegeben ist, Leistungen zur Überwindung dieser besonderen sozialen Schwierigkeiten notwendig und auch geeignet sind sowie welche Leistungen (ambulante, teil- oder stationäre) tatsächlich erforderlich sind. Diese Entscheidung obliegt aber allein den Landschaftsverbänden als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe.

Die Abklärung in Phase I kann sich also entweder nur darauf beschränken, ob der Sicherungsverwahrte in Betracht zieht, einen Antrag auf Wohnhilfen nach § 67 SGB XII zu stellen. Gegebenenfalls wäre dann zu diesem Zeitpunkt schon Kontakt mit der zuständigen Stelle für die Leistungsgewährung aufzunehmen.

- Angebotsstruktur

In der Einleitung wird ausgeführt „Dazu ist eine ausreichende Anzahl von Einrichtungen, Beratungsstellen und ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten landesweit nötig“. Diese Formulierung suggeriert, dass ein weiterer Ausbau der Angebotsstruktur im Bereich der 67'er-Leistungen erforderlich ist. Dies kann von den Landschaftsverbänden nicht bestätigt werden. Unseres Erachtens geht es vielmehr darum, auf die vorhandene Angebotsstruktur (und hier geht es nicht nur um die Angebote nach §§ 67 ff SGB XII) und bestehende Netze aufzusetzen.

- Keine Kostenverschiebung

Wir unterstützen den Ansatz, die Zeit der Sicherungsverwahrung auf das notwendige Maß zu beschränken und mögliche Gefahren durch präventive wie auch nachgehende Maßnahmen zu mindern bzw. abzufedern. Allerdings darf dies nicht zu einer Kostenverschiebung zu Lasten der Landschaftsverbände führen.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass uns Aussagen zur Finanzierung insbesondere vorbereitender Maßnahmen bis zur Entlassung im vorliegenden Konzept fehlen. Sofern bestehende Beratungsangebote, die derzeit von den Landschaftsverbänden (teilweise auch gemeinsam mit den Kommunen) finanziert werden, in Vorbereitung auf eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung in Anspruch genommen werden, muss diese Beratungs- und Unterstützungsleistung auch durch das Justizministerium finanziert werden.

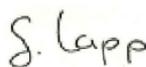
Wir möchten Sie bitten, die obigen Anmerkungen bei der Überarbeitung des Konzeptentwurfes zu berücksichtigen und einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
des
Westfalen-Lippe
Im Auftrag



Dr. Peter Hoppe

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
Im Auftrag



Gabriele Lapp